

Trotz Augenbalken erkennbar

Nach Tötung eines Mädchens durfte Tatverdächtiger nicht im Foto gezeigt werden

Entscheidung: Missbilligung

Ziffer: 8

Nach der Tötung eines zehnjährigen Mädchens in einem bayerischen Kinderheim berichtet eine Boulevardzeitung online, dass einer der beiden Tatverdächtigen, ein elfjähriger Heim-Mitbewohner, schon vorher zu Gewalt geneigt habe. Er sei damals in einem Bezirkskrankenhaus untergebracht gewesen und solle dort einen anderen Patienten gewürgt haben. Das Krankenhaus habe vergeblich davor gewarnt, den auffälligen Jungen in das dafür nicht geeignete Kinderheim in Wunsiedel zu verlegen. Dort soll es dann zur Tötung des Mädchens durch den Jungen und durch einen 25-jährigen Ex-Heimbewohner gekommen sein. Nach Informationen der Zeitung soll sich der Elfjährige jetzt wieder im Bezirkskrankenhaus befinden. Der 25-Jährige wird von der Zeitung mit einem Porträtfoto gezeigt. Dabei wird nur die Augenpartie mit einem schwarzen Balken verdeckt. - Der Beschwerdeführer kritisiert die Aussage über den mutmaßlichen Aufenthaltsort des Elfjährigen (Bezirkskrankenhaus). Dadurch könne der Junge identifiziert werden. Die Zeitung habe die nötige Sorgfalt zum Schutz seiner Identität auch dadurch verletzt, indem sie Details zu seinen psychischen Auffälligkeiten berichtet habe. In der Vorprüfung des Falles erweitert der Presserat die Beschwerde auf das Foto des 25-Jährigen. Die Zeitung bestätigt zwar, dass das Alter des Jungen von der Presse Zurückhaltung erfordere. Das heiße aber nicht, dass über seine Rolle bei der Tat und mögliche Auffälligkeiten im Vorfeld nicht berichtet werden dürfte. Die Zeitung habe ihn aber nie identifizierbar gemacht, weder durch Namensnennung noch durch Fotos. Auch die Mitteilung, dass er psychisch auffällig sei, und die Erwähnung des Bezirkskrankenhauses ermöglichen der Öffentlichkeit nicht seine Identifizierung. Die Redaktion habe das Krankenhaus erwähnt, weil es davor gewarnt haben solle, den Jungen in das dafür nicht geeignete Kinderheim zu verlegen. Zum Porträtfoto des 25-Jährigen erklärt die Zeitung, dass es sich um einen besonders spektakulären, tragischen und die gesamte Nation bestürzenden Missbrauchs- und Mordfall handele. Der „reinen“ Presseethik nach hätte hier sogar voll identifizierend in Wort und Bild berichtet werden dürfen. Nach einer sorgfältigen Abwägung der widerstreitenden Interessen habe die Redaktion ein milderer Mittel gewählt und das Gesicht des hochgradig Tatverdächtigen mit einem großen Balken unkenntlich gemacht. Erkennbar gewesen sei er danach nur noch für Menschen, die ihn ohnehin schon gut gekannt hätten. Vor Ort sei er bereits durch die Tat bekannt geworden, die sich wie ein Lauffeuer herumgesprochen habe. Insofern habe er hier durch die Zeitung gar nicht mehr „ent-anonymisiert“ werden können. Der Beschwerdeausschuss beschließt einstimmig eine Missbilligung wegen eines Verstoßes gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex. Denn der 25-Jährige ist auf dem Foto erkennbar. Ein berechtigtes öffentliches Interesse, das seine schutzwürdigen Interessen überwiegt, kann der Ausschuss nicht erkennen. Der Mann war zum Zeitpunkt der Berichterstattung lediglich Tatverdächtiger, nach ihm wurde nicht öffentlich gefahndet; insgesamt lagen die für eine identifizierbare Abbildung notwendigen Kriterien nicht vor. Der Verdächtige hätte daher anonymisiert werden müssen. Keinen Verstoß gegen Ziffer 8 sieht der Ausschuss bei der Berichterstattung über den Elfjährigen. Der tatverdächtige Junge wird nicht identifizierbar, da weder sein Name genannt noch Details zu seiner Person bekannt gegeben werden. Allein durch die allgemeine Nennung des Krankenhauses, in dem er sich zum Zeitpunkt der Berichterstattung befindet, resultiert keine weitergehende Erkennbarkeit, die über sein persönliches Umfeld und die involvierten Behörden hinausgeht. Sein Schutz der Persönlichkeit wurde also gewahrt.